

# **Satzung über die Übertragung der Pensionsfestsetzungsbefugnis auf die Nieders. Versorgungskasse, Hannover, vom 20. Dezember 1985**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 04. März 1955 (Nds. GVBl. S. 55) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Celle folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

Die Zuständigkeit für die Festsetzung der Versorgungsbezüge, die Bestimmung der Person des Zahlungsempfängers und die Entscheidung über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kannvorschriften für die Versorgungsempfänger der Stadt Celle wird gem. § 49 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes der Niedersächsischen Versorgungskasse, Hannover, übertragen.

## **§ 2**

Die Satzung tritt am 01. April 1986 in Kraft.

Celle, den 20.12.1985

Stadt Celle ( L.S. )

gez. Dr. Severin  
1. Bürgermeister

gez. Dr. v. Witten  
Oberstadtdirektor